

Gerichts-Beitrag



Das Gesp. mit: Das
Gerechtigkeit unter: Zu.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens)

Abonnement: Vierteljährlich..... 22½ Sgr
Monatlich..... 7½
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
L. G. Prandl Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldbaustraße Nr. 1.

Zeitschrift

für

Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängniswesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

K. Gensch.

Berlin, Dienstag den 19. Juni.

Inhalt. Inland. Berlin. Die neue Concursordnung. — Stadtschwurgericht: Diebstahl. — Deputationsen: Sechs Betrugsfälle. — Unterschlagung. — Sechs Diebstahlsfälle. — Arbeits-einstellung. — Polizei-gericht. Berliner Polizei- und Tages-Chronik. Genelleton: Kommen Sie nicht!

Die neue Concurs-Ordnung

Es nunmehr vor wenigen Tagen als Gesetz publicirt worden und tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Wir begrüßen sie freudig als eine längst ersehnte, zeitgemäße Reform des veralteten Concursrechts, das den heutigen Verhältnissen des Handels und der Industrie nicht mehr entsprechen wollte. Das alte Concursrecht datirt noch aus dem vorigen Jahrhundert, aus einer Zeit, wo die Verhältnisse des Handels, der Kunst, Industrie, des Gewerbes und gesammten Verkehrs von denen der Gegenwart so sehr verschieden waren. Preußen ist inzwischen in die Reihe der industriellen Staaten getreten, es treibt einen starken Handel, die Erzeugnisse seiner Kunst, Gewerbe und Fabriken verschaffen sich Achtung im Auslande, wovon der preussische Theil der Pariser Ausstellung eben jetzt ein herabdes Zeugniß ablegt. — Daß die Concursordnung des Jahres 1797 nicht mehr für unsere Zeit passen wollte, leuchtet ein, wenn man erwägt, daß der gesammte Verkehr eine veränderte Gestalt gewonnen, daß die deutsche Wechsel-Ordnung jeden selbstständigen Mann wechselfähig gemacht hat. Schon seit einer Reihe von Jahren wurden deshalb Klagen dagegen laut und man petitionirte vielfach um eine Reform der preussischen Handelsgesetzgebung. Man fühlte das Bedürfniß, aber die Vorarbeiten und Beratungen nahmen keinen schnellen Gang. Die neue Concursordnung ist nicht etwa in einem kurzen Zeitraum entstanden, die ersten Anklänge zu derselben finden sich vielmehr schon im Jahre 1826, wo Gerichte, Anwälte und kaufmännische Corporationen zu Gutachten über diese Materie aufgefordert wurden. Der erste Entwurf zu einer neuen Concursordnung wurde im Jahre 1831 aufgestellt und darüber abermals Gutachten eingeholt. Indessen hatte dies jetzt eben so wenig einen Erfolg, wie 5 Jahre vorher, bis in den letzten Jahren die Stimmen nach Reform dieses für Handel und Industrie so überaus wichtigen Theiles der Gesetzgebung immer lauter und dringender wurden und die Regierung endlich einen, den modernen Verhältnissen Rechnung tragenden Entwurf zu einer neuen Concursordnung bearbeiten ließ. Die Regierung ist bei diesem, den Kammern in der jüngsten Sitzungsperiode vorgelegten Gesetzes-Entwurf mit nicht geringender Sorgfalt zu Werke gegangen. Es sind von Appellations-, Stadt-, Kreis- und Handelsgerichten, von Kaufmannschaften und Handelskammern Gutachten eingeholt worden, man hat die Urtheile der Conferenzen einer aus kaufmännischen Sachverständigen und praktischen Juristen zusammengesetzten Begutachtungs-Commission dazu benutzt, um allen Interessen möglichst gerecht zu werden. Bei den Beratungen in den Kammern hat dieser Entwurf, da man die Wichtigkeit des Gegenstandes erkannte und demselben die ganz besondere Aufmerksamkeit widmete, we-

sentliche Verbesserungen erfahren. Ein nicht geringes Verdienst hieran hat der Appellationsgerichts-Präsident Wenzel, der sich überhaupt um die neuere Gesetzgebung sehr verdient gemacht hat.

Der wesentlichste Vorzug der neuen Concurs-Ordnung gegen das alte Concursrecht besteht in dem abgekürzten Verfahren, durch das die Befriedigung der Gläubiger, der eigentliche Zweck des Concurses, ungleich schneller herbeigeführt wird, wie ehemals, wo schon die bloße Rechtfertigung der Concurs-Eröffnung ein weilkäufiges Verfahren notwendig machte, so daß viele Jahre vergingen, ehe die Gläubiger zu ihrer Befriedigung gelangten. Der Gemeinschuldner blieb lange Zeit noch in der Disposition über sein Vermögen, die er zum Nachtheil seiner Gläubiger treffen konnte. Das war ein unberechenbarer Nachtheil, der gewichtige Folgen für Gewerbe und Handel hatte. Ein Concurs-Verfahren war für die Interessenten ein wahrhaftes Schreckgespenst, mit dem der Gemeinschuldner eher drohte, als welches er fürchtete, und unter welchem Einfluss er seine Gläubiger zu einem für ihn vortheilhaften Vergleich zu zwingen wußte. Daher war es denn auch möglich, daß raffinierte Schuldenmacher sich dieses Mittels zu ihrem Vortheil bedienten, um oft mit 40, 30, ja sogar 20 und 15 pEt. mit ihren Gläubigern zu accordinen. Es giebt zahlreiche Fälle hier, wo Kaufleute und Fabrikanten durch solche Manöver wohlhabende Leute geworden sind, und aus dem Falliren ein rentables Geschäft gemacht haben.

Diesem Unwesen dürfte durch die neue Concurs-Ordnung ein Ende gemacht worden sein. Ihre Bestimmungen enthalten den moralischen Zwang für alle Geschäftsleute, ihre Geschäfte ordnungsmäßig zu führen, so daß sie das Einschreiten des Staatsanwalts, dem die Theilnahme bei jedem Concurs durch Einfrucht der Akten gestattet, sogar zur Pflicht gemacht ist, nicht zu fürchten haben. Gerade diese Bestimmungen werden dazu beitragen, dem leichtsinnigen Geschäftstreiben ein Ziel zu setzen.

Die neue Concurs-Ordnung behandelt im ersten Titel das Verfahren für Nichthandeltreibende, im zweiten Titel dagegen das Verfahren im eigentlich kaufmännischen Concurs. Es ist dies nach den besondern Bedürfnissen und den gegenwärtig obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen des Handelsstandes aufgestellt worden. — Während die alte Concurs-Ordnung zur Eröffnung des Concurses ein rechtskräftiges Erkenntniß verlangte, dem ein weilkäufiges Verfahren vorausging, wird nach dem neuen Gesetz der Concurs durch einfachen Beschluß des Gerichts eröffnet, der herbeigeführt werden kann: entweder durch Anzeige des Gemeinschuldners von seiner Zahlungseinstellung, oder aber durch einen mit ausreichenden Beweisen unterstützten Antrag eines Gläubigers. Bei Handelsleuten reicht die Zahlungseinstellung zum Erweise der Insuffizienz hin. — Die neue Concurs-Ordnung bestimmt, daß an Stelle des rechtskräftigen Erkenntnisses des alten Concursrechts ein geschäftslundiger Verwalter nach Uebereinkommen der Gläubiger gesetzt werde, was als ein bedeutender Vorzug betrachtet werden muß. Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Verwaltungsraths und des Gerichts. — Das prozessualische Verfahren im Concursprozeß war nach der Gerichts-Ordnung überaus

weilkäufig und zahlreiche, im Gesetz genau vorgeschriebene Termine mußten dem Classifications-Urteil vorangehen. Nach der neuen Concurs-Ordnung erfolgt der Aufruf an die Gläubiger, der gleich mit Bekanntmachung der Concurs-Eröffnung, event. 14 Tage später, geschehen kann und muß, sofort. Die Prüfung der streitigen und der Sonderung derselben von den nicht streitigen Forderungen geschieht in kürzester Zeit. — Ein weiterer Vorzug des neuen Gesetzes liegt in dem Institut des gerichtlichen Accordes, durch den eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner herbeigeführt und somit die Aufhebung des Concurses ermöglicht werden kann. — Wichtig sind ferner die Bestimmungen, welche die Befugniß zur Anfechtung von Rechtsgeschäften ertheilen, welche der Schuldner vor Eröffnung des Concurses geschlossen hat. — Ein gewichtiger Fortschritt aber ist die einfachere Classification der Gläubiger nach der neuen Concurs-Ordnung. Dieselbe hat das Vorzugssystem zwar nicht beseitigt, es aber doch wesentlich vereinfacht. — Ebenso hat das neue Gesetz dem Gemeinschuldner Pflichten auferlegt, die im Interesse der Gläubiger sind und deren Nichtbefolgung mit Personalarrest und Gefängnisstrafe bedroht sind. — Auch die Vorschriften der Gerichtsordnung über die Competenz hat das neue Gesetz vereinfacht, die General-Moratorien sind abgeschafft, die Special-Moratorien den Handeltreibenden verfaßt worden.

Das sind im Allgemeinen die Grundzüge des neuen Concursgesetzes. Es greift gewaltig ein in das bürgerliche Leben, die Interessen fast aller Klassen der Gesellschaft werden dadurch berührt und es dürfte daher nicht nur zweckmäßig, sondern sogar höchst notwendig sein, sich mit den Vorschriften des neuen Gesetzes recht innig vertraut zu machen. *)

Angeichts des neuen Gesetzes, das wir mit Freuden begrüßen, hegen wir den Wunsch, daß man fortfahren möge auf dem betretenen Wege der Reform unserer Civil-Gesetzgebung, denn wir dürfen nicht vergessen, daß unser an und für sich vortreffliches Landrecht, die Schöpfung des großen Königs, aus dem vorigen Jahrhundert datirt und zahlreiche Bestimmungen enthält, die mit den heutigen gegen ebedem sich gewaltig veränderten Verhältnissen nicht mehr in Einklang zu bringen sind.

Inland.

Berlin, den 18. Juni.

Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 15. Juni. Es giebt unverbesserliche Diebe, die einen unwiderstehlichen Hang zu Verbrechen gegen das Eigenthum haben. Vor frühster Jugend an in Verbrechen erzogen, verbringen

*) Wir machen hierbei auf das im Verlage des Buchhändlers Sacco hier selbst erschienene treffliche Werk: Die neue Concurs-Ordnung nebst dem Gesetz über die Einführung derselben und dem Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses, eingeleitet und mit Erläuterungen und Anmerkungen, unter Benutzung des Commissionsberichts und der Motive der Regierungsvorlage versehen, von Gustav Rasch, Dr. beider Rechte, aufmerksam.

Wochen dem Anklage-Senat des Kammergerichts zum Beschlusse über die Verlegung in den Anklagestand überreicht worden. Der hiesigen Criminalpolizei war es bekanntlich vor längerer Zeit gelungen, einer großartigen Vetrügerei auf die Spur zu kommen, welche sich auf ein ganz neues Feld der verbrecherischen Industrie geworfen hatte. Es hatte sich nämlich eine Gesellschaft jüdischer Speculanten gebildet, welche sich systematisch damit beschäftigte, die englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften zu betrügen. Diese Speculanten waren im Lande umhergereist und hatten sich hochbetagte franke jüdische Leute ausgesucht. Durch Bestechung von Beamten hatten sie sich falsche Atteste verschafft, in denen diese Leute als gesund und viel jünger bezeichnet wurden, als sie in Wirklichkeit waren. Dann wurde zur Versicherung dieser Personen geschritten. In einem zur Sprache gekommenen Falle war ein 82-jähriger Pferdehändler auf Höhe von 20,000 Thlr. als 50-jähriger Mann versichert worden. Bald nach der Versicherung starb der Mann und die Genuergesellschaft hat hier in Berlin die versicherte Summe wirklich vor einigen Jahren gehoben. In einem andern Falle war eine hochbetagte Frau unter ähnlichen Umständen auf die Höhe von sogar 31,000 Thlr. versichert worden. Die Polizei kam der Sache auf die Spur und es wurden Theilnehmer dieses betrügerischen Complots sowohl hier in Berlin, als auch in der Nähe von Frankfurt a. D. verhaftet. Unter den Verhafteten befand sich auch der Bürgermeister einer Provinzialstadt.

Unter den Selbstmördern der letzten Tage befindet sich der ehemalige Actuarus G. O., ein junger Mann von 38 Jahren, der Schulden halber seinem Leben ein Ende gemacht hat. Er ist lediglich ein Opfer seines unbegrenzten Leichtsinns geworden. Seine Geschichte mag Andern zur Warnung dienen. G. O. war der Sohn einer sehr geachteten Familie, sein Vater war Landgeistlicher. Er hatte guten Schulunterricht genossen und kam vor etwa 20 Jahren hierher, um sich zum Subalternendienst auszubilden, zu welchem Zwecke er beim Kammergericht eintrat. Seine angenehme Persönlichkeit, sein zuvorkommendes Wesen, seine Gewandtheit im Dienst, unterstützt von einer guten Handschrift, machten ihn bei seinen Vorgesetzten außerordentlich beliebt. Nachdem er kaum das Actuarius-Examen abgelegt hatte, wurde ihm eine vortheilhafte Stelle verliehen, die ihn wirklich in den Stand setzte, anständig leben zu können. Die Stellung war eine solche, welche ihm Veranlassung hätte bieten können, eine glänzende Karriere zu machen, wie dies bei seinen Vorgängern und Nachfolgern in der That der Fall gewesen ist. Und G. O. war ganz der Mann dazu: biegsam, stets freundlich, dedit gegen seine Vorgesetzten. Inzwischen war er den Vergnügungen der Welt nicht fremd geblieben, dem jungen Manne aus der Provinz waren sie neu und er übernahm sich in ihrem Genuße. Er war nicht stark genug, den Verlockungen zu widerstehen, seine hervorstechende Neigung für das schöne Geschlecht, namentlich den unwürdigeren Theil desselben, kostete ihm bedeutende Summen, seine Einnahmen reichten nicht mehr hin, die Kosten seiner Vergnügungen zu bestreiten, er griff die ihm amüßlich anvertrauten Gelder an, und wußte in den Büchern geschickt die Unterschlagungen zu verstecken. So war er zum Vetrüger und Fälscher geworden. Seine Vetrügereien konnten nicht lange unterdrückt bleiben, bei einer plötzlichen Revision kamen sie zur Sprache, er wurde vor Gericht gestellt und zu mehrjähriger Strafarbeit verurtheilt. In Kumpen geküßt, kehrte der vereinstigte Elegant, der nur Kleider aus den feinsten Stoffen und nach dem neuesten Schnitt getragen hatte, nach der Residenz zurück. Es wurde ihm schwer, ein Unterkommen zu finden. Durch Unterstützung seiner Freunde von ehedem gelang es ihm, eine Stelle im Bureau eines hiesigen Rechtsanwalts zu erhalten. Raum ging es ihm erträglich, so erwarteten die

alten Neigungen, die früheren Leidenschaften. Sein längliches Gehalt reichte zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht hin, er machte Schulden, seine Verhältnisse wurden immer verwickelter; die Folge davon war seine Entlassung aus dem Bureau des Rechtsanwalts, bei dem er eine einträgliche Stelle gehabt hatte. Von Gläubigern wegen Wechselschulden verfolgt, sah er keinen Ausweg aus seiner Lage mehr; die Sorge um seine Existenz verdrängte die Lebenslust und er griff zu dem letzten Mittel, sich von allen Sorgen zu befreien, er wurde — Selbstmörder. Auf seinem Grabe könnte eine Tafel mit der Inschrift angebracht werden: Hier ruht G. O., das Opfer jugendlichen Leichtsinns!

feuilleton.

Kommen Sie nicht!

Historische Skizze aus dem Leben des Kaisers Napoleon I. Nichts mußte der französischen Geistlichkeit in der Kaiserzeit so zuwider sein, wie das von Napoleon erlassene Ehescheidungs-Gesetz, und welche Mittel hatte sie nicht angewandt, diesen Stein des Anstoßes zu beseitigen? Aber selbst die Aufstellung des moralischen Elements und der Satz des Catechismus: die Ehe ist ein unauflösliches Sacrament, scheiterten an dem festen und durchdringenden Blitze des Kaisers, welcher der katholischen Geistlichkeit ihren Einfluß entziehen und seinen Unterthanen zu verstehen geben wollte, daß sie die strenge geistliche Herrschaft sehr wohl entbehren könnten.

Dem Papste konnte das natürlich nicht gleichgültig sein, und auch er ließ kein Mittel unbenutzt, Napoleon auf andere Gedanken zu bringen. Am liebsten bediente er sich zu seinen Unterhandlungen Personen, denen der Kaiser nicht leicht etwas abschlagen konnte, so unter andern auch des Cardinals Fesch, Erzbischof von Lyon und Oheim des Kaisers.

Dieser hatte nun durchaus den Einfluß gar nicht, den man ihm zu Rom zutraute, doch gab er sich gern das Ansehen eines mächtigen Fürsprechers, dessen ganze Gunst zuletzt nur darin bestand, daß der Oheim den Neffen häufig sehen und ein vertrauliches Gespräch mit ihm führen durfte. Wie oft mußte er nicht hören:

„Sprechen wir von meiner Mutter, von Ihnen, nur verschonen Sie mich mit politischen und ernsten Fragen, die ich am liebsten im Staatsrathe verhandle!“

Nichts desto weniger brachte der Cardinal mit jener, der Geistlichkeit so eigenen Beharrlichkeit, das Gespräch auf religiöse Gegenstände, wozin er freilich nur auf Umwegen gelangen konnte. Als Liebhaber und Kenner von Gemälden, besuchte er oft die Bilder-Gallerie des Louvre in Gesellschaft des Kaisers, wobei er sich einer beneideten Vertraulichkeit zu erfreuen hatte.

Eines Morgens, als Napoleon heiterer als gewöhnlich, im besten Gespräche mit seinem Oheim war, traten sie Beide in das, an diesem Tage unbesuchte Museum.

Der Cardinal machte auf alle diese durch die Siege erworbenen Kunstschätze aufmerksam, und erinnerte somit seinen mächtigen Neffen an den schönen italienischen Feldzug.

Da das Gespräch einmal auf diesem Boden war, so kam man von den Persönlichkeiten am päpstlichen Hofe, dann vom Papste selbst, für welchen der Cardinal seine Verehrung und Zuneigung bekannnte, und leitete die Unterredung dadurch auf einen von dem Kaiser mehrmals abichtlich übergangenen Gegenstand.

„Ja, ja,“ begann er seufzend, „dieses Ehescheidungs-Gesetz ist eine immer blutende Wunde für das fromme Herz des heiligen Vaters und für alle rechthgläubige Katholiken; aber die Geistlichkeit Ihrer Staaten hat sich recht sehr darüber zu beklagen, weil sie unaufhörlich in die peinlichste Stellung versetzt wird.“

Der Kaiser warf einen lauernden Blick auf seinen Oheim und begann dann schnell, indem er ihn auf eine Sammetbank niederzog: „Soll ich Ihnen Eminenz eine Geschichte erzählen?“

Der Prälat bejahte natürlich mit einer höflichen Oeberde, und der Kaiser begann;

„Ich bekümmere mich zwar nicht um die Pariser Klatschgeschichten, doch suche ich, so weit ich es vermag, mich mit Allem, was auf die öffentlichen Sitten Bezug hat, vertraut zu machen, besonders wenn es die Offiziere meines Heeres angeht. Kennen Sie den Bankier N.“

„Was sollte ich nicht; ich habe ja Gelder bei ihm.“

„Sie können sie ihm lassen, er ist ein reicher Mann, dessen Vermögen von Tag zu Tage zunimmt, er ist geschickt, berechnend und bestimmt. Ungeachtet dieser Eigenschaften und seiner schon zurückgelegten fünfzig Jahre, die ihn doch klug machen sollten, beging er — wer sollte es glauben — vor fünf Jahren die Thorheit, ein sehr junges und niedliches Mädchen zu heirathen, das, wohl aufgemerkt, Herr Cardinal, ohne Vermögen war. Es muß freilich einem Manne, auch einem Fünfziger, so zu handeln, freistehen, zumal wenn er reich ist und die Jugend durch alle, durch den Luxus gebotenen Genüsse erfrischen kann; im Orient geschieht das häufig, aber in Frankreich — ach, der schöne Orient!“ fiel er mit einem Male wehmüthig ein — hätte ich St. Jean d'Alce erobert, so wäre der Orient in meinen Händen gewesen, Sir Sidney Smith hat mich um dies Bild gebracht. —

„Doch“, begann er rascher wieder, „lassen Sie mich auf unsern Bankier wieder zurückkommen.“ Er hatte eine junge schöne Frau, mit der er, eifersüchtig wie der verliebteste Ged, die ersten Jahre unter Qualen und Klageliedern verlebte. Jedoch wenn entgegenstehende Leidenschaft das Herz eines Mannes erfüllt, so wird ihn wenigstens in den meisten Fällen die heftigste zuletzt hinreißen; so fühlte auch N. bald die anfänglich empfundene Liebe immer schwächer und schwächer werden, und durch die Lust, seine Reichthümer zu vermehren, verdrängt. Ohne gerade seine Frau zu vernachlässigen, hielt er sich doch weniger in ihrer Nähe auf, begleitete sie nicht mehr in's Theater, auf Bälle, kurz Madame N. erfreute sich in der unumschränktesten Freiheit, und konnte nicht leicht zu dem Glauben kommen, sie wäre ihrem Manne verwehrt so gleichgültig, daß er selbst auf ihre Führung gar nicht mehr sehe; war's Wunder, daß sie auf andere Männer ihr Auge hatte und bald sogar einen auszeichnete?“

(Fortsetz. f.)

Anzeigen.

H. Scholem nomine **Brühl**
nunc domicilium suum
Oranienburger Str. No. 85
2 Treppen,
Commendat se vendituris
vetusta vestimenta
cujusvis generis, aurum atque argentum, quae res ab eo summo pretio emuntur. Literis publica via mittendis citatus (Stadtpost), statim adveniet.

E. Forsberg, conc. Concipient in Berlin,
Alexanderstraße Nr. 40,
vom 1. Juli 1855 alte Schützenstr. 9 Prenzlauerstraßen Ecke.
schreibt Immediat-, Gnaden-, Niederlassungs-, Rehabilitations- u. and. Gesuche, Rekurs- und Wilt-schriften, Klagen, Puntationen, Inventarien, Verträge, Testamente, so wie überhaupt jede Schrift, unter Diskretion mit Gefesbeskunde; übernimmt auch die persönliche Abgabe im Geheimen Cabinet, in den Ministerien und anderen Behörden.

Bureau pour le traitement des maladies chroniques.	Bureau für die Behandlung langwieriger Krankheiten.	Office for the treatment of chronic diseases.
Leipziger Straße No. 99 1 Et., v. 7-9 u. 3-4; Neue Schönhauser Straße No. 11 1 Et., v. 12-2; Chaussee Straße No. 90 parterre, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Abends von 7-8 Uhr geöffnet.		
Stoßschnupfen, überreichender Athem, Kropf, Brustkrampf, Magenkrampf, Spleen, Mäcendarre, Impotenz, Krampfadernbruch, Unvermögen den Urin zu halten, Blasenstein, Aftervorfall, Syphilis, Schreiberkrampf, Hüftweh, Wehadern, allgemeine Magerkeit, Delirium tremens, Ansprung, Kopfgrind, Nabelbruch, nächtliches Einpinkeln, Zurückbleiben im Wachsen, englische Krankheit. — Verhütet werden: unrichtige Wochen, stets schwere Entbindungen, Gesichtserose, Kopfroße, Meley.		

Mosel-Wein
à Flasche 6 Sgr. ganz vorzüglich zur Bowle, empfiehlt die
Weinhandlung von Franz Roth,
Spittelmarkt (an der Kirche.)
Syphilitische Krankheiten werden schnell und gewissenhaft geheilt, Leipzigerstr. Nr. 99, 1 Treppe von 7-9 u. 3-4, Neue Schönhauserstr. Nr. 11, Thorweg 1 Treppe von 12-2; Chausseestr. Nr. 90, parterre links, Dienst., Donnerst., Sonnabends Abends von 7-8 Uhr.

Unterzeichnete erlaubt sich einem hochgeehrten Publikum sein Lager von gut gearbeiteten
Herren-Kleidungsstücken,
desgleichen **Vorrath von Stoffen** bestens zu empfehlen.
F. Brusch, Schneidermeister, Jerusalemstr. No. 31.
Compons, fällige und nicht bezahlte Rennwerthe abzüglich der Verzugszinsen bis zum Zahlungstage, **G. Mertens,** Königsstr. 1. Ecke der Burgstraße.
Druck von **R. Gensch,** Stralauer Straße 42.

Inhalt. D. — Stat. putatic. Zwei Die. Provinze. Berliner Feuilleto. — betreffend. — Schuldner. — theile, in. — Gerichts- — würdiger. — und dürft. — Belebung. — Es dient. — es erweilt. — seinen. — E. — Gesesgeb. — biger. — zahl. — Concurfes. — bis jetzt in. — das durch. — gehoben u. — Gläubiger. — Schuldner. — Zeitraums. — Angefassen, — anzufeschten. — bald zu ur. — nen Schei. — ger ab. — sich somit. — sen und g. — heit mehr. — Credit. — befriedigen. — Execution. — sein Eigen. — an einen. — Nochte nur. — so ließ sich. — liche Absich. — thun. — Di. — sich immer. — machen in. — Fußspstige. — Dieser. — gehalten, di. — des Concu. — derung vol. — handlungen. — oder Einre. — nähern Bei. — Es heißt d.